

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|----------------|------------|---------------------------|
| Nr. 845 | 15.01.2004 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 5927 - 5929 | | Telefon: 80-94040 |

**Ordnung zur Verleihung des
Grades Diplom-Wirtschaftslehrerin bzw. Diplom-Wirtschaftslehrer
aufgrund einer Staatsprüfung
der Fakultäten für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
der Philosophischen Fakultät und
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

vom 12.01.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 96 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verleihung eines Diplomgrades

§ 3 Diplomurkunde

§ 4 Nachträgliche Verleihung

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe eines Diplomgrades an Absolventen eines an der RWTH durchgeführten Studienganges für das Lehramt der Sekundarstufe II, die Wirtschaftswissenschaften als berufliche Fachrichtung studiert haben.

§ 2 Verleihung des Diplomgrades

Für den Studiengang gemäß § 1 wird nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Staatsprüfung der Grad „Diplom-Wirtschaftslehrerin“ bzw. „Diplom-Wirtschaftslehrer“ (Dipl.-Wirtl.) verliehen, sofern der Studiengang an der RWTH absolviert wurde. An anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen, die im Staatsexamen angerechnet wurden, werden berücksichtigt.

§ 3 Diplomurkunde

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen erhalten unverzüglich nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Erste Staatsprüfung die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von den Dekaninnen bzw. den Dekanen der Fakultäten, denen die Fächer zugeordnet sind, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 4 Nachträgliche Verleihung

Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung kann auf Antrag nachträglich der Diplomgrad gemäß § 2 entsprechend der Studiaausrichtung verliehen werden.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsräte der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 5. November 2003, der Philosophischen Fakultät vom 12. November 2003 sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22. Oktober 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.01.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut